

Bisher vorliegende umweltbezogene und sonstige Stellungnahmen

Art und Umfang der Berücksichtigung im Planentwurf zur öffentlichen Auslegung

Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, 3. Änderung

Stadtteil Troisdorf-Altenrath

Stichwort Neubau Mehrzweckhalle (mit separater Erschließung)

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister

**Bisher vorliegende umweltbezogene und sonstige Stellungnahmen
Art und Umfang der Berücksichtigung zur öffentlichen Auslegung**

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, 3. Änderung

Stadtteil Troisdorf-Altenrath

Zusammenstellung der zur öffentlichen Auslegung bisher vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen mit Angaben über Art und Umfang der Berücksichtigung im Planentwurf. Die Stellungnahmen sind als Anlage in Kopie beigefügt.

Lfd. Nr.	Absender	Datum	Betroffenes Schutzgut	Zusammengefasster Inhalt	Art und Umfang der Berücksichtigung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	26.04.2022	Sachgüter, Mensch	<p>Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bereich einer aktiven militärischen Pipeline Würselen-Altenrath -FBG- - im Bereich einer Emissionsschutzzone Tanklager Altenrath Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.</p> <p>In welchem Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es findet eine weitere Beteiligung, z.B. auch bei der Offenlage des Bebauungsplans, statt.</p>

				Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.	
2	Amprion GmbH Robert-Schumann- Straße 7 44263 Dortmund	27.04.2022	Sachgüter	Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
4	Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	28.04.2022	Flora und Fauna, Klima, Mensch, Sachgüter	Es bestehen grundsätzlich keine forstfachlichen und forstrechtlichen Bedenken. Da im Nordwesten des Plangebiets, auf der Parzelle der Grube der Versöhnung, Wald i.S.d. Forstgesetzte stockt, wird angeregt, den Abstand zwischen einer zukünftigen Bebauung und dieser Waldparzelle mit einem Sicherheitsabstand zu versehen, in dem man die Grenzen des Flächennutzungsplans an dieser Seite um etwa 35m zurücknimmt. Dies entspricht dem Abstand einer Baumlänge (die früher per Erlass verbindlich war) und dient gleichermaßen dem Schutz der Waldparzelle als auch der zukünftigen Bebauung.	Kenntnisnahme Der Abstand der Bebauung zum Wald wird auf Ebene des Bebauungsplans geregelt.
5	RSAG AöR Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	29.04.2022	Sachgüter, Mensch	Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Bitte beachten Sie beim Erstellen des Bebauungsplanes das die sicherheits-	Kenntnisnahme

				technischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen eingehalten werden. Diese entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RASSt 06.	
6	PLEDOC GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	03.05.2022	Sachgüter	<p>Die von der Pledoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen •Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen •Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg •Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen •Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen •Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund •Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen •Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn •GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die</p>	Kenntnisnahme

				<p>Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
7	<p>Stadtwerke Troisdorf Poststr. 105 53840 Troisdorf</p>	05.05.2022	Sachgüter	<p>Von Seiten der Stadtwerke Troisdorf GmbH liegen keinen Bedenken gegen den oben genannten Bauleitplan vor. Im geplanten Bereich befinden sich Versorgungsleitungen, die zukünftig weiterhin benötigt werden. Für diese Versorgungsleitungen sind entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Stadtwerke auszuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden bei Bedarf im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
8	<p>Flughafen Köln Bonn GmbH Postfach 98 01 20 51129 Köln</p>	10.05.2022	Sachgüter, Mensch	<p>Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche nach §12 LuftVG festgelegt. Dieser Bauschutzbereich wurde für den Flughafen Köln/Bonn auf Basis des 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung zur maximal zulässigen Bauhöhe wird im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Es findet eine (weitere) Beteiligung der betroffenen Stellen, z.B. auch bei der Offenlage des Bebauungsplans, statt.</p>

				<p>noch immer gültigen Ausbauplans vom 08.12.1959 entsprechend §12 LuftVG in der Fassung vom 10. Januar 1959 festgelegt und am 30.03.1961 durch den Regierungspräsidenten bekanntgemacht. Der Ausbauplan wie auch der bekanntgemachte Bauschutzbereich sind bis heute unverändert gültig.</p> <p>1.2. Der Bauschutzbereich nach §12 LuftVG legt verschiedene Zonen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt oder die Start- und Landebahnbezugspunkte fest. In diesen Zonen dürfen sowohl Bauwerke als auch Anlagen welche die vorgegebenen Baubegrenzungshöhen überschreiten nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde, in diesem Fall der Bezirksregierung Düsseldorf, errichtet werden. Zu den genannten Bauwerken und Anlagen zählen dauerhafte Hindernisse wie z.B.</p>	
--	--	--	--	--	--

				<p>Gebäude, Licht- und Telegra-phenmasten oder Negativhinder-nisse durch Gruben, aber auch temporäre Hindernisse wie Bau-kräne und Fahrzeuge.</p> <p>1.3. Das Plangebiet liegt außerhalb der Anflugsektoren der Bahnen je-doch innerhalb des 4-km-Radius um den Flughafenbezugspunkt nach §12 Abs.3 Nr.1a LuftVG. Die zulässige Bauhöhe liegt im Pla-nungsbereich bei 91,99 müNN. Bauwerke und Anlagen, perma-nente wie temporäre, unterliegen ab Erreichen dieser Höhe einer luftrechtlichen Zustimmungspflicht. Unter Berücksichtigung der vorlie-genden Geländehöhe von bereits über 108m üNN ist jede Anlage genehmigungspflichtig.</p> <p>1.4. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH regt daher an, einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Erforderniss der Zustimmung der Luftfahrtbehörde</p>	
--	--	--	--	--	--

				<p>bei Überschreiten der Bauhöhe in die Festsetzungen zum Flächennutzungsplan aufzunehmen. Eine Formulierung hierfür könnte zum Beispiel lauten: <i>„Zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen Bauschutzbereiche gemäß §12 LuftVG festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Verordnung vom 30.03.1961 bekanntgemachten Bauschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn. Im Planbereich ist bei der Errichtung von Bauwerken oder Anlagen, dauerhafter wie auch temporärer Art bei Überschreitung einer Gesamthöhe von 91,99 mÜNN die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde vor der Errichtung erforderlich. Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf.“</i></p> <p>2. Lage innerhalb der Obstacle Limitation Surfaces</p> <p>2.1. Ergänzend zu den oben erwähnten Bauschutzbereichen nach</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>LuftVG wurden zum Schutz des Luftverkehrs werden im Umfeld von Flughäfen mit der Regulation (EU) No 139/2014 Obstacle Limitation Surfaces (deutsch: Hindernissfreiflächen) festgesetzt. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Inner Horizontal Surface. Die Höhe der Obstacle Limitation Surface liegt im Planungsbereich bei 112,99 müNN.</p> <p>2.2. Bei Überschreitung der Obstacle Limitation Surfaces ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich nach Durchführung einer, im Umfang vom Maß der Überschreitung und von der Lage der Überschreitung abhängigen, Sicherheitsbeurteilung, möglich, welche durch das Verkehrsministerium des Landes NRW genehmigt werden muss. Dies gilt für dauerhafte wie auch für temporäre Hindernisse.</p> <p>2.3. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>regt daher an, einen Verweis auf diese Lage, die maximal zulässige Bauhöhe und die Erfordernisse einer, durch die zuständige Behörde genehmigten Sicherheitsbeurteilung bei Überschreiten der zulässigen Bauhöhe im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>3. Beteiligung der zuständigen Behörden</p> <p>3.1. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Bauschutzbereich wie auch der Obstacle Limitation Surfaces ist eine Beteiligung der zuständigen Luftverkehrsbehörden, namentlich der Bezirksregierung Düsseldorf sowie des Verkehrsministeriums des Landes NRW (Referat II A 5) im Rahmen der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes als erforderlich anzusehen. Sofern dies noch nicht stattgefunden hat regen wir dies hiermit an.</p> <p>4. Beteiligung in zuvor erfolgten</p>	
--	--	--	--	---	--

				<p>Bauleitplanungsverfahren</p> <p>4.1. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen geht hervor, dass es für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung vorhergehende Bebauungsplanverfahren gegeben hat. Die Flughafen Köln/Bonn GmbH wurde bisher bei keinem Verfahren, diese Fläche betreffend, beteiligt. Wir bitten darum in zukünftigen Verfahren berücksichtigt zu werden.</p> <p>Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB, zu informieren.</p>	
9	Abwasserbetrieb Troisdorf Poststraße 105 53840 Troisdorf	05.05.2022	Wasser	Gegen den oben genannten Bauleitplavor Entwurf bestehen seitens des Abwasserbetriebes Troisdorf, AöR keine Bedenken.	Kenntnisnahme
10	Landwirtschaftskammer NRW Gartenstr. 11 50765 Köln-Auweiler	30.05.2022	Boden	Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken, obwohl wir den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen bedauern. Wir gehen davon aus, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Land-	Kenntnisnahme Der Anregung zur Verwendung der LANUV-Methode wird nicht gefolgt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung erfolgt nach der anerkannten und im Rheins-Sieg-Kreis vielfach angewendeten „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotopy-

			<p>schaft und Natur vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>in diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind. Unseres Erachtens ist aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.</p> <p>Daher fehlt für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die in der städtebaulichen</p>	<p>pen“, nach D. Ludwig, (FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991), Bochum).</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Kompensation des Eingriffs in den Boden regelmäßig vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlen. Die Ermittlung der Bodenkompensation wird nach der durch den Rhein-Sieg-Kreis empfohlenen Ermittlungsmethode „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, ermittelt. Das nicht im Plangebiet ausgleichbare ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem interkommunalen Ökokonto Sülz-Agger-Aue ausgeglichen. Die ökologische Aufwertung erfolgt dort in der Regel durch die Renaturierung von ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen in Überschwemmungsgebieten und dient gleichzeitig der Verbesserung der erweiterten Gewässerstruktur.</p>
--	--	--	--	--

				Begründung unter Nr. 5.2.2.3 zusätzlich angedachte „Eingriffsbewertung in das Schutzgut Boden“ für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der dann zu Unrecht zusätzlich ermittelten Boden-Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Land- bzw. Forstwirtschaft, die Kompensationsflächen bereitstellen muss.	
11	Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	24.05.2022	Wasser	Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. In diesem Zusammenhang begrüße ich die Durchführung von Versickerungsversuchen im Planbereich ausdrücklich. Aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass sich das Plangebiet im Einzugsgebiet der Kläranlage Donrath befindet. Die angrenzenden Flächen sind im Mischverfahren zu entwässern. Wegen Geringfügigkeit bestehen aus Sicht der Abwasserbehandlung keine Bedenken. Ich bitte Sie, bei der nächsten Netz-	Kenntnisnahme

				planüberarbeitung die Fläche mit einzu-pflegen.	
12	Stadtwerke Lohmar Schlesierweg 17 53797 Lohmar	30.05.2022	Sachgüter, Mensch, Wasser	Die Stadtwerke Lohmar betreiben in der Alten Kölner Straße keine Trinkwasserleitung für einen möglichen Anschluss für eine Mehrzweckhalle. Eine mögliche Erschließung wäre nur von der Straße Heidegraben aus möglich. Dieser Erschließungsweg wurde durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses abgetrennt. Eine Leitungsführung ist nur über das Grundstück des Feuerwehrgerätehauses möglich.	Kenntnisnahme Die fußläufige Erschließung der Mehrzweckhalle erfolgt auch vom Heidegraben her, über die Parzelle des Feuerwehrgerätehauses (Flurstück 2013).
13	Ministerium für Verkehr des Landes NRW Stadttor 1 402319 Düsseldorf	27.05.2022	Sachgüter, Mensch	Das Ministerium hat zu Vorhaben keine Anmerkungen, verweist jedoch in Bezug auf die geplante Erschließung der Mehrzweckhalle von der L 84 (Alte Kölner Straße) auf die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg hin.	Kenntnisnahme
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Lindberghweg 80 48155 Münster	19.05.2022	Flora und Fauna, Boden, Mensch	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum o.g. Vorhaben hat der Bundesforstbetrieb Rhein-Weser als forst- und naturschutzfachlicher Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die vorliegenden Unterlagen erhalten und nimmt nach forstfachlicher und naturschutzfachlicher Prüfung wie folgt Stellung: Der Bundesforstbetrieb Rhein-Weser ist auf Eigentumsflächen der BImA durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Unmittelbar angrenzend an die Vorhabenfläche liegen Flächen des Nationalen Naturerbe DBU Wahner Heide. Eigentumsflächen der DBU NE GmbH sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht direkt betroffen. Es handelt sich dabei um Eigentumsflächen der DBU Naturerbe GmbH, für die der Bundesforstbetrieb	Kenntnisnahme Berücksichtigung der Thematik im Umweltbericht.

				<p>Rhein-Weser die forst- und naturschutzfachliche Betreuung in Dienstleistung wahrnimmt. In unmittelbaren Nähe zum Eingriffsort befindet sich zudem die bundeseigene Liegenschaft „Standortübungsplatz Wahner Heide“ für die der BFB Rhein-Weser unmittelbar die Eigentümerbelange wahrnimmt und steuert. Durch das bezeichnete Vorhaben sind Einflüsse auf das FFH-Gebiet, das VSG sowie das NSG- „Wahner Heide“ verfahrensseitig zu prüfen und zu bewerten, die u. U. in der unmittelbaren Nähe kompensiert werden sollten/können</p> <p>Werden im Verlauf des Verfahrens Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme benötigt, steht der BFB Rhein-Weser hierbei für Vorschläge und Erörterung gerne zur Verfügung. Die DBU Naturerbe GmbH wie auch die BImA-Bundesforst könnte ggf. erforderliche Ausgleichsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen im Naturraum Wahner Heide anbieten.</p>	
15	Landesbetrieb Straßen NRW Rhein-Berg Eumeniusstr. 15-17 50679 Köln	08.06.2022	Sachgüter, Mensch	<p>Nach erfolgter Rücksprache mit der zuständigen Sachgebietsleitung lehnt Straßen.NRW die Erschließung der MZH an der freien Strecke der Landesstraße L 84 aus den Gründen der Leichtigkeit des Verkehrs (§25 (2) StrWG NRW) ab. Die Halle und das umgebende Gelände, welches sicherlich in der Zukunft ebenfalls bebaut werden wird, kann über die bestehende Einmündung „Flughafenstraße“ und somit rückwärtig erschlossen werden.</p>	<p>Im Februar 2023 hat der LB Straßen NRW, nach Abstimmungsgesprächen mit der Stadt Troisdorf, mitgeteilt, dass aus straßenrechtlicher Sicht derzeit keine Bedenken gegen die Anlegung einer Zufahrt zur freien Strecke der L84 bestehen, wenn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Troisdorf und dem LB Straßen NRW getroffen wird und die Kosten der Maßnahme von der Stadt Troisdorf getragen werden.</p>